



## Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Organisation:

### 1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

Ja  Nein

Kommentar:

Es braucht klare Spielregeln für den fossilen, klimaschädlichen Energieträger Erdgas – auch wenn der Anteil an erneuerbaren, klimaverträglichen Gasen weiter wachsen sollte. Die Spielregeln müssen so ausgestaltet sein, sodass die Gasversorgung so schnell vollständig dekarbonisiert wird, wie es das von der Schweiz ratifizierte Klimaabkommen von Paris und die aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft vorsehen (für Industrieländer spätestens 2040).

### 2. Marktöffnung

i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gastarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

Ja  Nein (vollständige Marktöffnung wird bevorzugt)

Kommentar:

Diese Frage wird mit einer ordnungspolitisch neutralen Perspektive und damit unideologisch beantwortet: Eine ausbleibende, teilweise oder vollständige Liberalisierung des Gasmarkts bedarf *in jedem Fall flankierender Massnahmen*, damit die zügige Transformation der Gasversorgung im Sinne des Klimaschutz-Abkommens von Paris gelingt. Diese Rahmenbedingungen müssen nicht alle im GasVG geregelt werden. Sie können auch Bestandteil anderer Regulierungen wie z. B. das aktuell revidierte eidgenössische CO<sub>2</sub>-Gesetz oder die Energiegesetze der Kantone oder allenfalls weiterer notwendiger Regelwerke (z. B. zur Förderung von einheimischer naturverträglicher Biogasproduktion). Alle Regulierungen im GasVG selbst – und damit auch die Frage der Marktöffnung – müssen die Erreichung der Klimaziele ermöglichen oder unterstützen (siehe auch «Weitere Anmerkungen» am Schluss des Fragebogens).

ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

Ja  Nein, die Schwelle sollte höher liegen.  Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.



Kommentar:

Wie zuvor dargestellt, ist jede Schwelle unter der Perspektive zu betrachten, ob sie die ökologische Transformation der Gasversorgung erschwert oder erleichtert. Dabei sind u. a. die Auswirkungen auf den Gaspreis und damit die relative Attraktivität von Gasheizungen, auf die wirtschaftliche Attraktivität eines (ökologisch kontraproduktiven) Erhalts oder gar Ausbaus von Gasnetzen und auf die Ausbauanreize für die nachhaltige Biogasproduktion in der Schweiz zu berücksichtigen.



- iii. Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Markzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben?  
(Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar:

### 3. Netzzugangsmodell

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar:

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

Ja       Nein

Kommentar:



#### 4. Entflechtung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

Ja       Nein

Kommentar:

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).

Ja       Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

Kommentar:

#### 5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

Ja       Nein

Kommentar:

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?

Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig)       Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleister)

Kommentar:

#### 6. Datahub

Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

Ja       Nein



Kommentar:

## 7. Bilanzierung

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

Ja             Nein

Kommentar:

## 8. Kugel- und Röhrenspeicher

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen? (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

Ja             Nein

Kommentar:

## 9. Weitere Anmerkungen

- Die in Art. 5 vorgesehene Entflechtung muss für *alle* Kundensegmente auch *zwischen* den Geschäftsbereichen Netzbetrieb und Versorgung gelten. Sie muss gewährleisten, dass alle Kunden – auch die allenfalls künftig weiter gebundenen – künftig die **vollen Kosten für den sie betreffenden Ausbau von Gasleitungen / Neubau von Gasanschlüssen** tragen, dieser also nicht beispielsweise durch einen erhöhten Gaspreis subventioniert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass weiter durch künstlich verbilligte Anschlusskosten zusätzliche Gaskunden geködert werden, was Kostenwahrheit und Klimaschutz entgegen laufen würde.
- Der neue Rechtsrahmen muss *jetzt* – und nicht erst in folgenden Regulierungsschritten – gewährleisten, dass die Gasnetzbetreiber die **vorzeitige Stilllegung von Gasleitungen und allfällige Rückbaukosten anrechnen** können. Die spezifischen Auslösefaktoren (wie politische Rahmenbedingungen, Entscheid des politischen Eigners, unternehmerische Fehlentscheidung) für die vorzeitige Stilllegung sind dabei gleich zu behandeln, da diese meist nicht trennscharf zu unterscheiden sind und unabhängig vom spezifischen Grund die notwendige Stilllegung von Gasnetzen klimapolitisch zu begrüssen ist. Die Anrechenbarkeit ist zu gewährleisten, indem – abweichend von den heute geltenden Branchenrichtlinien – Netzbetreiber, neu gebaute, ersetzte *und* heute bereits bestehende Gasleitungen kürzer oder degressiv abschreiben *müssen*. Damit sind Gasleitungen mit grösserer Wahrscheinlichkeit bei einem – gegenüber den bislang angenommenen 50 Jahren – vorzeitigen Ende der Lebensdauer auch tatsächlich kalkulatorisch abgeschrieben. Dadurch werden die letztlich v. a. klimaschutzbedingten Mehrkosten von



vorzeitigen Stilllegungen verursachergerecht auf alle Gaskunden verteilt – und zwar zu einem frühen Zeitpunkt, während es überhaupt noch eine ausreichende Anzahl von Gaskunden gibt. Für die Fälle, wo Gasleitungen selbst bei verkürzter oder degressiver Abschreibung vorzeitig stillgelegt werden müssen oder die neuen Abschreiberegeln nicht mehr greifen (also nicht-amortisierbare Investitionen drohen), sind Rückstellungen für ausserordentliche Abschreibungen anzurechnen. Auch dies verteilt die klimaschutzbedingten Mehrkosten frühzeitig auf alle Gaskunden.

- Das GasVG sollte nicht bloss auf einen bundesrechtlichen **Anspruch auf Anschluss ans Gasnetz** verzichten, es sollte auch entsprechende Ansprüche auf kantonaler oder kommunaler Ebene ausschliessen. Jedenfalls muss gewährleistet sein, dass ein Gasversorger sein Gasnetz (vorzeitig) stilllegen kann und nicht zum Erhalt oder gar Ausbau verpflichtet werden kann, also **keine Gewährleistungs- und Versorgungspflicht**, die der Stilllegung von Gasleitungen entgegenstehen könnte.
- Die Cost-Plus-Regulierung und die o. g. Abschreiberegeln dürfen nicht dazu führen, dass Gasnetze weiter ausgebaut werden, bloss weil alle Kosten für jeglichen Netzausbau umgelegt werden können. D. h. die Anforderungen an **anrechenbare Netzkosten** nach Art. 19 (1) sind um das Kriterium eines „umweltgerecht betriebenen“ Netzes o. ä. zu ergänzen.
- Sofern der weitere **Zubau von Biogas** in der Schweiz bis zur vollständigen Ausschöpfung der naturverträglichen Potenziale nicht durch die Rahmenbedingungen des GasVG gewährleistet werden kann, sind entsprechende Vorgaben und/oder Anreize in anderen Gesetzen und Verordnungen zu setzen. Eine entsprechende Strategie muss mit dem GasVG zusammen vorgelegt werden.
- Bislang ist nicht erkennbar, wie der vom BfE selbst geforderte<sup>1</sup> „**effiziente und zweckmässige**“ **Einsatz der knappen und wertvollen erneuerbaren Gase** durch das GasVG gewährleistet oder wenigstens unterstützt werden soll. Weil das naturverträgliche Potenzial für einheimisches Biogas lagerübergreifend auf rund 10% des heutigen Gasbedarfs geschätzt wird und die technisch-finanziellen Potenziale für synthetische erneuerbare Gase völlig unklar sind, braucht es Vorgaben und/oder Anreize, damit diese sauberen Gasvolumina nicht in Verwendungszwecken (v. a. Raumwärme, Warmwasser, motorisierter Individualverkehr etc.) verschwendet werden, in denen es effizientere Alternativen zu gasförmigen Energieträgern gibt (wie z. B. Energieeffizienz, Wärmepumpen, direktelektrische Antriebe etc.). Auch hier gilt: Sofern dies nicht innerhalb des GasVG geregelt werden soll/kann, muss mit dem GasVG eine Strategie vorgelegt werden, wo dies entsprechend gesteuert wird.

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Energie. Künftige Rolle von Gas und Gasinfrastruktur in der Energieversorgung der Schweiz. Oktober 2019